OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701145/2/Kl/CG

Datum:
Linz, 15. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des M W S, W, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Juni 2021, GZ: BHLL/921100019586/21, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Juni 2021, GZ: BHLL/921100019586/21, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen 19 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 25, 25a und 40 Abs. 1 lit. c EpiG iVm § 2a der COVID-19-Einreiseverordnung, BGBl. II Nr. 445/2020 idF. BGBl. II Nr. 52/2021, verhängt, weil er am 19.2.2021 um 18:20 Uhr in Weigetschlag, Grenzübergang Weigetschlag, mit dem Fahrzeug LKW, Kennzeichen: x, im Zug der Überwachung von Anordnungen nach dem Epidemiegesetz 1950 angetroffen wurde und es unterlassen hat, vor der Einreise durch Registrierung folgende Daten gemäß § 25a EpiG bekannt zu geben:

1. Vor- und Nachname,
2. Wohn- oder Aufenthaltsadresse (falls davon abweichend Ort der Quarantäne),
3. Datum der Einreise,
4. etwaiges Datum der Ausreise,
5. Abreisestaat oder -gebiet
6. Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise,
7. Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
8. Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses.

Die Einreise nach Österreich erfolgte am 19.02.2021 um 18:20 beim Grenzübergang Weigetschlag aus Tschechien und wurde von Ihnen weder die Registrierung nach den Vorgaben des § 25a Abs. 3 EpiG elektronisch gemacht, noch wurde durch Ausfüllen des Formulars entsprechend der Anlage E oder der Anlage F der Registrierungspflicht entsprochen, obwohl Personen, die nach Österreich einreisen verpflichtet sind, vor der Einreise durch Registrierung die oben angeführten Daten gemäß § 25a Epidemiegesetz 1950 (EPiG) bekanntzugeben, wobei die Registrierung nach den Vorgaben des § 25a Abs. 3 EpiG elektronisch zu erfolgen hat und wenn die Registrierung nicht über das elektronische Formular möglich ist, der Verpflichtung gemäß Abs. 1 ausnahmsweise durch Ausfüllen des Formulars entsprechend der Anlage E oder Anlage F entsprochen werden kann.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und lautet diese wie folgt: „Hiermit erhebe ich Beschwerde gegen die Straferkenntnis mit dem Geschäftszeichen BHLL/921100019586/21, da in Europa Reisefreiheit besteht und sonst kein Sinn in dieser Regelung erkennbar ist.“

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und von der Beschwerdevorentscheidung keinen Gebrauch gemacht.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG).

Im Grunde der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.2.2021 steht als erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer am 19.2.2021 um 18:20 Uhr beim Grenzübergang Weigetschlag aus Tschechien kommend nach Österreich eingereist ist, ohne eine Registrierung in elektronischer Form oder durch Ausfüllen eines Formulares vorgenommen zu haben. Er wies eine Pendlerbestätigung vor und teilte mit, dass er eine Registrierung und ein ärztliches Zeugnis nicht habe. Dies wurde eindeutig bei der Einreise festgestellt. Dies wurde auch vom Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt bestritten. Vielmehr gab er bei seiner Betretung an, dass er sich nicht testen lasse und auch keine Registrierung mache. Auch in der Beschwerde wurde nichts zum Sachverhalt vorgebracht. Es ist daher der Sachverhalt eindeutig erwiesen. Auch wurde der Sachverhalt vom Beschwerdeführer zu keiner Zeit bestritten.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 25 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 23/2021, wird durch Verordnung aufgrund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlass von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehr dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

Gemäß § 25a EpiG kann in einer Verordnung nach § 25 geregelt werden, dass Personen, die aus Staaten oder Gebieten mit Vorkommen von COVID-19 einreisen oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor der Einreise dort aufhältig waren und dies die epidemiologische Situation erfordert, verpflichtet sind, der für den Wohnsitz oder Aufenthalt örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde die in Abs. 2 genannten Daten bekannt zu geben (Abs. 1).
Daten gemäß Abs. 1 sind:
1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohn- und Aufenthaltsadresse,
4. Datum der Einreise,
5. etwaiges Datum der Ausreise,
6. Abreisestaat oder -gebiet,
7. Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise,
8. Ort der Quarantäne (Adresse),

9. Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
10. Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses (Abs. 2).

Die Bekanntgabe der in Abs. 2 genannten Daten gemäß Abs. 1 hat mittels elektronischen Formulars über www.oesterreich.gv.at zu erfolgen. Eine entsprechende Sendebestätigung ist bei Einreise mitzuführen und bei einer Kontrolle auf Verlangen vorzuweisen.
Aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, kann der Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch durch händisches Ausfüllen eines Formulars bei der Grenzkontrolle nachgekommen werden (Abs. 4).

Gemäß § 40 Abs. 1 lit. c EpiG macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen den Geboten oder Verboten, die in den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt.

Gemäß § 2a Abs. 1 der COVID-19-Einreiseverordnung – COVID-19-EinreiseV, BGBl. II Nr. 445/2020 idF. BGBl. II Nr. 52/2021, sind Personen, die nach Österreich einreisen, verpflichtet, vor der Einreise durch Registrierung folgende Daten gemäß § 25a Epidemiegesetz 1950 (EpiG) bekanntzugeben:
1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohn- und Aufenthaltsadresse (falls davon abweichend Ort der Quarantäne),
4. Datum der Einreise,
5. etwaiges Datum der Ausreise,
6. Abreisestaat oder -gebiet,
7. Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise,
8. Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
9. Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses.

Gemäß § 2a Abs. 2 der COVID-19-EinreiseV hat die Registrierung nach den Vorgaben des § 25a Abs. 3 EpiG elektronisch zu erfolgen.

Gemäß § 2a Abs. 3 COVID-19-EinreiseV kann der Verpflichtung gemäß Abs. 1 ausnahmsweise durch Ausfüllen des Formulars entsprechend der Anlage E oder der Anlage F entsprochen werden, wenn die Registrierung nicht über das elektronische Formular möglich ist.

5.2. Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes, der vom Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt wurde, und der im Übrigen auch durch seine Argumentation in der Beschwerde bestätigt wird, hat der Beschwerdeführer den

objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretung einwandfrei erfüllt, zumal er keine Registrierung vor Einreise vorgenommen hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.

Der Beschwerdeführer hat zu seiner Entlastung nichts vorgebracht und daher nicht geltend gemacht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es ist daher auch von Fahrlässigkeit gemäß § 5 Abs.1 VStG auszugehen und die subjektive Tatseite erfüllt.

Das Vorlegen einer Pendlerbestätigung enthebt den Beschwerdeführer nicht von der Registrierungspflicht. Eine entsprechende Ausnahmebestimmung für Pendler ist in § 6a der COVID-19-EinreiseV nicht vorgesehen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 40 Abs. 1 EpiG ist ein Strafrahmen bis 1.450 Euro vorgesehen.
Die belangte Behörde hat auf die angegebenen Unterhaltspflichten für drei Personen Rücksicht genommen und der Strafbemessung ein Einkommen von 1.500 Euro zu Grunde gelegt. Der Beschwerdeführer hat dazu keine Änderungen bekanntgegeben und kein Vorbringen getätigt. Es konnte daher von den angegebenen Strafbemessungsgründen ausgegangen werden. Auch kamen keine Erschwerungs- oder Milderungsgründe im Beschwerdeverfahren hervor. Die verhängte Geldstrafe ist im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens gelegen und daher nicht überhöht. Vielmehr ist sie tat- und schuldangemessen und den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers angepasst. Es war daher die verhängte Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zu bestätigen. Schließlich war auch nicht von Geringfügigkeit des Verschuldens auszugehen, weshalb auch nicht ein Absehen von der Strafe oder eine Ermahnung anzuwenden war.

5.4. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 60 Euro, gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG aufzuerlegen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt